

II. ABSCHNITT

Verfahren

§ 7. Der Rechtsträger hat das Organ, gegen das er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst zur Anerkennung des Anspruches schriftlich aufzufordern. Steht das Organ zum Rechtsträger in einem Verrechnungsverhältnis, so kann mit dieser Aufforderung eine Aufrechnungserklärung gemäß § 6 Abs. 1 verbunden werden. Kommt dem Rechtsträger binnen drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches an das Organ eine Erklärung über sein Begehren nicht zu, wird der Ersatz innerhalb dieser Frist ganz oder zum Teil verweigert oder wird der Aufrechnungserklärung fristgerecht (§ 6 Abs. 1) widersprochen, so kann der Rechtsträger den Ersatzanspruch durch Klage gegen das Organ geltend machen.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland danach nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Wurde die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

§ 9. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht gemäß § 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde (Antrag) nach Artikel 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Feststellung der Rechtswidrigkeit

des Bescheides zu begehren. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn der Bescheid in einer Angelegenheit erlassen wurde, die nach Artikel 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Die im Artikel 89 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegten Verpflichtungen der Gerichte bleiben unberührt.

§ 10. (1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht, soweit dies im Interesse der Verminderung des Verfahrensaufwandes gelegen ist, selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren über die Klage bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

(2) Liegt dem Ersatzanspruch eine Rechtsverletzung zugrunde, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Artikeln 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist, so hat das Gericht das Verfahren über die Schadenersatzklage bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes zu unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges verurteilendes Erkenntnis eines Strafgerichtes gebunden (§ 268 der ZPO.).

§ 11. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 der ZPO.), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 des Strafgesetzes).

§ 12. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn der Ersatzanspruch des Rechtsträgers gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organs geltend gemacht wird.

III. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit
 in Kraft.

(2) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten, soweit sich aus § 14 nicht anderes ergibt, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften außer Kraft. Insbesondere verlieren damit die folgenden Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, ihre Wirksamkeit:

das Patent vom 16. Jänner 1786, JGS. Nr. 516, das Hofdekret vom 6. März 1789, JGS. Nr. 984, das Hofkammerdekret vom 1. Dezember 1834, JGS. Nr. 2675,

die §§ 90 bis 98 der Dienstordnung für die der III. Sektion des Handelsministeriums untergeordneten Beamten vom 16. Dezember 1852, Zl. 2649, VdgBl. Nr. 100,

§ 156 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen, RGBl. Nr. 208/1854,

Artikel XXXVIII des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivil-prozeßordnung),

§ 89 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914,

§ 97 Abs. 2 der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, und

§ 2 Abs. 2 der Vollzugsanweisung vom 2. März 1919, StGBI. Nr. 161.

(3) Die Bestimmung des § 23 Abs. 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, bleibt durch dieses Bundesgesetz unberührt.

§ 14. Dieses Bundesgesetz ist nur auf Rechtsverletzungen anzuwenden, die nach dem im § 13 Abs. 1 genannten Zeitpunkt begangen wurden. Für Ersatzansprüche aus Rechtsverletzungen, die vorher begangen wurden, gelten die bisherigen Rechtsvorschriften.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

A. Eine der wesentlichsten Garantien dafür, daß sich die Gesetzesvollziehung ausschließlich an dem in der Verfassung vorgegebenen rechtsstaatlichen Prinzip orientiert, ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit jener, in deren Wirken sich die Macht des Staates konkretisiert. Schon im Artikel 12 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt war der Grundsatz der zivilrechtlichen Haftung für Rechtsverletzungen, die durch pflichtwidrige Verfügungen verursacht worden sind, wenn auch zunächst nur in Form einer programmatischen Erklärung, ausgesprochen worden. Wenngleich dieser Grundsatz vorerst auch nur durch das Syndikatsgesetz vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, für den Bereich der Gerichtsbarkeit ausgeführt wurde, so ist damit dennoch eine Rechtsentwicklung eingeleitet worden, die durch Artikel 23 B.-VG. in der Fassung von 1920 in Verbindung mit § 19 des Übergangsgesetzes 1920 und mit der Bestimmung des Artikels II § 12 des Übergangsgesetzes 1929 fortgesetzt wurde und die auf Verfassungsebene mit der durch Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 19/1949, bewirkten Neufassung des Artikels 23 B.-VG. in der Fassung von 1929 abgeschlossen werden konnte.

Während die Programme des Artikels 23 Abs. 1 und 2 B.-VG. über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für ihre in Vollziehung der Gesetze handelnden Organe und deren Regreßpflicht bereits mit der Erlassung des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, im wesentlichen verwirklicht wurden, steht derzeit noch immer eine Ausführung zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. aus. Nach dieser Bestimmung haften Personen, die als Organe eines der vorhin erwähnten Rechtsträger handeln, für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten und schuldhaft unmittelbar zugefügt haben.

In seiner als grundlegend zu betrachtenden Entscheidung vom 21. Jänner 1964, 4 Ob 1/1964,

EvBl. Nr. 198/1964, OJZ. 1964, Heft 11, JBl. 1964, Seite 605 f., und ArbSlg. Nr. 7861, hat der Oberste Gerichtshof aus der Tatsache, daß ein Ausführungsgesetz zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. bisher noch nicht erlassen wurde, den Schluß gezogen, daß im Bereiche der Hoheitsverwaltung (ein Gleiches gilt auch für die Gerichtsbarkeit) insoweit überhaupt keine Haftung für Schäden, die dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten zugefügt wurden, besteht, als die Promesse des Artikels 23 Abs. 4 B.-VG., soweit sie sich auf die unmittelbare Schadenszufügung im Sinne des Artikels 23 Abs. 3 bezieht, nicht eingelöst wurde. Hieraus folgt, daß — vom Standpunkt des Schädigers her gesehen — einmal überhaupt nicht und einmal voll nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gehaftet wird, je nachdem, ob der Schaden in Vollziehung der Gesetze oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zugefügt wurde. Dazu kommt noch, daß selbst innerhalb der Schadensfälle, die sich im Bereiche der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit rechtswidrig und schuldhaft ereignet haben, zu differenzieren ist, ob der Schaden dem Rechtsträger mittelbar (siehe § 3 des Amtshaftungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 2 B.-VG.) oder unmittelbar (siehe Artikel 23 Abs. 3 B.-VG.) zugefügt wurde. Hier wiederum ergibt sich, daß das Organ einmal für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, zum andern aber überhaupt nicht haftet, und zwar selbst dann nicht, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist.

Die sich aus dieser Situation ergebenden rechtspolitischen Aspekte erweisen die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. als unaufschiebbar. Der unter diesem Eindruck erstellte, vorliegende Gesetzentwurf lehnt sich, angesichts des schon in der Verfassung vorgegebenen Zusammenhanges zwischen den Haftungsprogrammen der Abs. 1 und 3 des Artikels 23 B.-VG. weitgehend an die Regelungen des Amtshaftungsgesetzes an. Er ist darüber hinaus auch durch das Bestreben gekennzeichnet, in Übereinstimmung mit der Auffassung der überwiegenden Mehrheit der im Begutachtungs-

verfahren angehörten Stellen, insbesondere was die Verschuldensseite betrifft, zu einer möglichst weitreichenden Harmonisierung mit dem Haftungsrecht des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, zu gelangen. Der Entwurf versucht damit, in der Praxis vielfach nur von Zufälligkeiten abhängigen Differenzierungen in der Haftpflicht vorzubeugen und hinsichtlich der Bedingungen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ein optimales Maß an Gleichbehandlung sicherzustellen. Ein Gedanke, der vor allem im generellen Ausschluß der Haftung für entschuldbare Fehlleistungen und in der Einführung eines weitgehenden richterlichen Mäßigungsrechtes in Fällen leichter Fahrlässigkeit seinen Ausdruck finden soll.

B. Der am Prinzip der Anpassung der Haftungsregeln an das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz orientierte Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. übersieht nun freilich nicht, daß gerade die von ihm angestrebte, vom Gedanken einer möglichst umfassend gesicherten Vereinheitlichung der Haftungsgrundsätze bestimmte Anpassung an das Dienstnehmerhaftpflichtrecht keineswegs geeignet ist, damit in jeder Richtung die Möglichkeit von Differenzierungen auszuschalten. Gedacht ist hiebei an den Fall des § 3 des Amtshaftungsgesetzes, demzufolge der Rechtsträger, der einem geschädigten Dritten Ersatz geleistet hat, an dem schuldtragenden Organ nur dann Rückgriff nehmen kann, wenn die die Ersatzverpflichtung auslösende Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht worden ist, was bedeutet, daß ein Regreßrecht des Rechtsträgers dann nicht besteht, wenn der Schaden auf ein bloß leicht fahrlässiges Verhalten des schuldtragenden Organs zurückzuführen ist.

Davon ausgehend, ist einzuräumen, daß im Falle der Verwirklichung der die Haftung wohl entscheidend einschränkenden, dennoch aber am Grundsatz der Haftung für jedwedes Verschulden festhaltenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des schuldtragenden Organs je nachdem verschieden zu beurteilen wäre, ob der Schaden dem Rechtsträger oder einem Dritten zugefügt wurde.

Nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Auffassung erscheint jedoch die damit zum Ausdruck kommende Differenzierung sachlich gerechtfertigt:

1. Zum ersten fußt sie bereits insoweit in der Verfassung, als die Beschränkung des Regreßrechtes des § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes in der verfassungsgesetzlichen Sonderregel des Artikels 23 Abs. 2 B.-VG. ihre volle Deckung findet, ohne daß dem im Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. eine korrespondierende Regelung auf Verfas-

sungsstufe gegenüberstünde. Wäre es der Wille des Verfassungsgesetzgebers gewesen, zu garantieren, daß für die Inanspruchnahme des schuldtragenden Organs im Falle des Artikels 23 Abs. 3 B.-VG. dieselben Grundsätze zu gelten haben wie im Bereiche der Amtshaftung im engeren Sinne (Artikel 23 Abs. 1 und 2 B.-VG.), so hätte er dies zweifellos auch zum Ausdruck gebracht.

2. Der zweite nach Ansicht des Entwurfes zu beachtende Gesichtspunkt besteht darin, daß die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine bundesgesetzliche Ausführung der Abs. 1 und 2 des Artikels 23 B.-VG. sich wesentlich von jenen einer Ausführungsregelung zu Artikel 23 Abs. 3 unterscheiden. Gemeinsam ist beiden Fällen lediglich der Umstand, daß das Organ eines Rechtsträgers im Sinne des Abs. 1 des Artikels 23 B.-VG. jemanden schuldhaft und rechtswidrig durch Hoheitsakt einen Schaden zugefügt hat. Während im ersten Fall der Geschädigte ein Dritter ist, der sich hinsichtlich seiner Ersatzansprüche — gleichgültig, ob sie aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Organhandlung resultieren — stets nur an den Rechtsträger halten kann, der für das Organ eintritt und sich an diesem nur dann schadlos halten kann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügt worden ist, handelt es sich im zweiten Fall darum, daß hier der Rechtsträger primär Geschädigter ist. Der Umstand, daß in letzterem Falle die Organbeziehung zwischen Schädiger und geschädigtem Rechtsträger in den Vordergrund gerückt ist, legt es nahe, im Rahmen eines legislativen Konzepts zur Ausführung des Artikels 23 Abs. 3 B.-VG. das Schwergewicht nicht auf den dem Artikel 23 Abs. 2 B.-VG. zugrunde liegenden Gedanken, sondern auf den der Organverantwortlichkeit zu legen.

3. Ein weiterer Gesichtspunkt ergibt sich schließlich auch daraus, daß ein Ausführungsgesetz zu Artikel 23 Abs. 3 B.-VG., das — nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Haftpflichtigen — nicht nur in möglichst breitem Rahmen eine Vereinheitlichung der Haftungsgrundsätze anstrebt, sondern auch dem vom Gesetzgeber erst jüngst mit der Verabschiedung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes als richtig erkannten legislativen Konzept in größtmöglicher Weise zu entsprechen bestrebt ist, bei der vorgegebenen Verfassungsrechtslage wegen unlösbaren Widerspruchs dieses Ziel dann nicht zu erreichen imstande wäre, wenn es sich ungeachtet der Wirkungen, die mit einer weitergehenden Lockerung der Verantwortlichkeit verbunden wären, und ungeachtet der Verschiedenartigkeit der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen auf eine bloße Anknüpfung an den Grundgedanken des Artikels 23 Abs. 2 B.-VG. beschränken würde.

C. Die Verfügung über Ersatzansprüche gegen eigene Organe etwa bei Gebietskörperschaften

unterliegt nicht in gleichem Maße der mehr oder minder freien Disposition, wie dies etwa bei Schadenersatzforderungen der Fall ist, die einem privaten Dienstgeber nach den Vorschriften des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gegenüber einem Dienstnehmer zustehen. Von diesem Umstand ausgehend, ergab sich die Überlegung, ob es vom Standpunkt einer richtigen rechtspolitischen Betrachtungsweise nicht als zweckmäßig, wenn schon nicht als geradezu geboten anzusehen wäre, zugleich mit den vorgeschlagenen Haftpflichtbestimmungen auch eine Regelung darüber vorzusehen, unter welchen Bedingungen allenfalls auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwurfes verzichtet werden kann. Von der Aufnahme derartiger Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf mußte jedoch schon deshalb Abstand genommen werden, weil — von rechtssystematischen Erwägungen ganz abgesehen — weder aus Artikel 23 B.-VG. noch aus sonst einer verfassungsgesetzlichen Kompetenzvorschrift (vgl. dazu auch Artikel 42 Abs. 5 B.-VG.) eine umfassende Zuständigkeit des Bundes abgeleitet werden kann, im Wege eines Aktes der einfachen Bundesgesetzgebung Regelungen etwa über die Verfügung über Landes- oder Gemeindevermögen zu treffen.

Um daraus resultierende Härten zu vermeiden, soll daher — aus den eben genannten kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten heraus allerdings auf den Bundesbereich beschränkt — durch eine abge sondert vorgeschlagene, über den Rahmen eines Organhaftpflichtgesetzes weit hinausreichende bundesgesetzliche Regelung über den Verzicht auf Schadenersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen sichergestellt werden, daß von der Geltendmachung von Ersatzforderungen Abstand genommen werden kann, wenn dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Geboten der Billigkeit oder der Verwaltungsökonomie entspricht.

II.

Dem § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes zufolge soll sich der im Artikel 23 Abs. 3 B.-VG. vorgezeichnete Haftungsanspruch ebenso, wie dies § 1 des Amtshaftungsgesetzes vorsieht, nach den Regeln des bürgerlichen Rechts bestimmen. Abgesehen von den anderen Voraussetzungen für das Entstehen eines Ersatzanspruches, wie Schadenseintritt, Kausalzusammenhang zwischen Organhandlung und schädigendem Ereignis und Rechtswidrigkeit, soll damit auch hinsichtlich der Verschuldenseite das Programm des Artikels 23 B.-VG. in einer Weise ausgeführt werden, die den Grundgedanken sowohl des Amtshaftungsgesetzes als auch des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes möglichst weitgehend Rechnung trägt. Dementsprechend sieht daher der Entwurf

im Wege einer Verweisung auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zwar auch für jene Fälle, in denen einem Rechtsträger im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 B.-VG. durch Hoheitsakt („in Vollziehung der Gesetze“) unmittelbar durch eine Organhandlung rechtswidrig ein Schaden zugefügt wurde, die Haftung für jedwedes Verschulden vor, schränkt diesen Grundsatz aber zugleich in all jenen Fällen ein, in denen auch die korrespondierenden Regelungen des Amtshaftungsgesetzes oder des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes solche Einschränkungen vorsehen. Dies gilt im besonderen für die Haftungsausschlußgründe des § 2 Abs. 1 und 2, denen der Gedanke der Rettungspflicht, der Gehorsamspflicht und der Unbilligkeit der Haftung für entschuld bare Fehlleistungen (siehe § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes) zugrunde liegt, für den Ausschluß der Haftung bei Erkenntnissen der Höchstgerichte im § 2 Abs. 3 (siehe § 2 Abs. 3 des Amtshaftungsgesetzes) und für die Regelung der zivilrechtlichen Haftung für Kollegialentscheidungen im § 4, insbesondere aber auch für das im § 3 in Aussicht genommene richterliche Mäßigungsrecht.

Nach der eben erwähnten Bestimmung des § 3 soll dem Gericht in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, in Fällen bloß leichter Fahrlässigkeit aus Gründen der Billigkeit den Ersatz zu mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz zu erlassen, wobei gewährleistet sein soll, daß die Gesichtspunkte, von denen sich das Gericht bei Ausübung dieser Befugnis zu leiten lassen hat, mit jenen übereinstimmen, die im Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu beachten sind. Eine bloß sinn gemäße Anwendung dieser Bestimmung war vorzusehen, weil das Haftpflichtrecht des vorliegenden Entwurfes auf die Organbeziehung zwischen Schädiger und geschädigtem Rechtsträger und nicht, wie das Dienstnehmerhaftpflichtrecht, auf den Bestand eines Dienstverhältnisses abstellt.

Dem schon mehrfach erwähnten Gedanken einer möglichst weitgehenden Anpassung an die Regelungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes dienen auch die im § 6 des Entwurfes vorgeschlagenen, dem § 7 des zitierten Bundesgesetzes nachgebildeten Bestimmungen über die Zulässigkeit der Kompensation. Durch sie soll dem ersatzpflichtigen Organ die Möglichkeit eines Widerspruches gegen eine beabsichtigte Aufrechnung mit der Wirkung eingeräumt werden, daß der geschädigte Rechtsträger seinen Ersatzanspruch gerichtlich geltend machen muß (siehe Abschnitt II).

Der verfahrensrechtliche Bestimmungen enthaltende Abschnitt II des Entwurfes übernimmt in seinen wesentlichen Grundzügen das Sonder-

verfahrensrecht des Amtshaftungsgesetzes. So wurde insbesondere dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens Rechnung tragend, aus dem § 8 des Amtshaftungsgesetzes die Einrichtung des Aufforderungsverfahrens mit der Maßgabe übernommen, daß nicht nur die gänzliche oder teilweise Ablehnung des Ersatzbegehrens beziehungsweise das fruchtlose Verstreichen der Frist für eine allfällige Anerkennung des Ersatzanspruches, sondern auch der fristgerechte Widerspruch gegen eine Aufrechnungserklärung zur Klagsführung berechtigt.

Auch die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 folgen im wesentlichen im Interesse der Wahrung der Kontinuität der Rechtsprechung zum Teil sogar wörtlich den korrespondierenden Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes. Dies gilt vor allem für den in dem vorliegenden Entwurf verwirklichten Gedanken, die ordentlichen Gerichte auch zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwurfes betreffen, zu berufen. Hiefür war nicht nur die Überlegung maßgebend, daß es der enge sachliche Zusammenhang, der zwischen den Ausführungsregelungen zu Artikel 23 Abs. 1 B.-VG. einerseits und zu Artikel 23 Abs. 3 andererseits besteht, von vornherein gebietet, auch im prozessualen Bereich möglichst konforme Konstruktionen anzustreben, sondern auch die Erwägung, daß Rechtsstreitigkeiten, die Schadenersatzansprüche betreffen, im Einklang mit der österreichischen Rechtstradition (vgl. § 1338 ABGB.) grundsätzlich und insbesondere dann den Gerichten zur Entscheidung übertragen werden sollen, wenn der Staat als Privatrechtsträger eigenen Organen gegenübersteht.

Eine Abweichung von der entsprechenden Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes sieht § 8 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes zunächst in der Richtung vor, daß hier nicht von der „Klage ... auf Ersatz ...“, sondern von „Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen“ die Rede ist. Mit dieser Textierung soll bewirkt werden, daß sich die allgemeine Zuständigkeitsregel des § 8 Abs. 1 nicht bloß auf die Leistungsklage

des geschädigten Rechtsträgers, sondern schlechthin auf alle Rechtsstreitigkeiten bezieht, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen. Hiedurch soll sichergestellt werden, daß etwa auch für eine Feststellungsklage des in Anspruch genommenen Organs auf Feststellung des Nichtbestehens des Rechtes zur Aufrechnung (siehe § 6 Abs. 1 des Entwurfes in Verbindung mit § 228 der ZPO.) oder für eine allfällige Widerklage (§ 96 JN.) dieselben Zuständigkeitsnormen und Verfahrensregeln wie für den Leistungsanspruch des geschädigten Rechtsträgers zu gelten hätten. Eine weitere Abweichung gegenüber § 9 des Amtshaftungsgesetzes besteht schließlich darin, daß § 8 Abs. 1 in seinem letzten Satz auch des Falles gedenkt, daß die die Schadenersatzforderung begründende Rechtsverletzung im Ausland begangen wurde. Nach dem Entwurf wäre in solchen, wohl praktisch nur selten auftretenden Einzelfällen das Landesgericht für ZRS. Wien zuständig.

§ 8 Abs. 4 übernimmt die Regelung des § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes mit der Maßgabe, daß er auch materiellgesetzliche Richtlinien für die hier vorgesehene Gerichtstätigkeit enthält. Ein Gleiches gilt von der Bestimmung des § 10 Abs. 1 des Entwurfes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes.

Die unter § 13 Abs. 2 vorgeschlagene Aufhebung älterer, zum Teil noch der josephinischen Zeit entstammender Rechtsvorschriften beruht im wesentlichen auf der vom Gedanken der Rechtssicherheit bestimmten Überlegung, daß die Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes Gelegenheit bietet, das positive Recht von längst überholten und zum Teil auch kaum mehr angewendeten Bestimmungen zu säubern. Insoweit stellt sich der Entwurf daher in den Dienst einer schon seit langem fällig gewordenen Rechtsbereinigung. Im übrigen ist in der unter § 13 Abs. 2 vorgeschlagenen Regelung aber auch der Gedanke wirksam, daß es ein Gebot der Rechtspolitik ist, allen jenen, deren Haftpflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwurfes geltend gemacht werden soll, dieselben prozessualen Bedingungen einzuräumen.